

## Wahlbekanntmachung

1. Am .....

finden die **Wahlen**           - zum Gemeinderat/Stadtrat  
                                  - zum Ortsrat/Bezirksrat  
                                  - zum Kreistag/Stadtverbandstag  
statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.<sup>1)</sup>

2. Die Gemeinde<sup>2)</sup> ist in folgende ..... Wahlbezirke eingeteilt:  
(Zahl)

Wahlbezirk 1:           Ortsteil östlich der Bahnlinie G-P  
Wahlraum:             Realschule in der Hauptstraße

Wahlbezirk 2:           Ortsteil westlich der Bahnlinie G-P  
Wahlraum:             Saal der Gastwirtschaft „Zum Löwen“

Wahlbezirk 3:           Teilort N.  
Wahlraum:             Grundschule des Teilortes N.

Die Gemeinde<sup>3)</sup> ist in ..... allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.  
(Zahl)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom .....  
bis ..... übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum  
angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um ..... Uhr  
in ..... zusammen.

3. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.<sup>4)</sup> Jede Wählerin oder jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der sie oder er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt, und zwar

1. für die GEMEINDERATS-/STADTRATSWAHL  
einen gelben Stimmzettel,
2. für die ORTSRATS-/BEZIRKSRATSWAHL  
einen orangefarbenen Stimmzettel,
3. für die KREISTAGS-/STADTVERBANDSTAGSWAHL  
einen grünen Stimmzettel.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl eine Stimme.

Bei der Gemeinderats-/Stadtratswahl, der Orts-/Bezirksratswahl und der Kreistags-/Stadtverbandstagswahl enthalten bei Verhältniswahl<sup>5)</sup> die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öf-

fentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, des Vornamens und des Berufes der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber jeden Wahlvorschlages. Bei Wahlvorschlägen, die in eine Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert sind, sind auf der Gebietsliste und den Bereichslisten je die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Beruf angegeben.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf jedem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlschäfts möglich ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann

a) durch Stimmabgabe an der

1. Gemeinde-/Stadtratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches (§ 15 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes),
2. Orts-/Bezirksratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Gemeinde-/Stadtbezirks (§ 56 des Kommunalwahlgesetzes),
3. Kreistags-/Stadtverbandstagswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches (§ 65 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes)

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindegewahlleiterin/vom Gemeindegewahlleiter die amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

....., den .....

Die Gemeindegewahlleiterin/Der Gemeindegewahlleiter

.....

1) Bei abweichender Festsetzung durch die Landeswahlleiterin/den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.  
2) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.  
3) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.  
4) Bei Verwendung von Wahlgeräten ist die Wahlbekanntmachung entsprechend anzupassen.  
5) Bei Mehrheitswahl ist die Wahlbekanntmachung entsprechend anzupassen.